

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Aerzen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Verordnung erlassen; die zuletzt durch Artikel 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Aerzen in der Sitzung des Rates am 28.03.2019 geändert worden ist:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet des Fleckens Aerzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Ruhezeiten sind im Sinne dieser Verordnung:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a. die Sonn- und Feiertage | (Sonntagsruhe) |
| b. an Werktagen die Zeiten von | |
| 13.00 – 15.00 Uhr | (Mittagsruhe) |
| 20.00 – 22.00 Uhr | (Abendruhe) |
| 22.00 – 07.00 Uhr | (Nachtruhe) |

2. Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Dämme, Böschungen, Schutzmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln und sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

3. Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Außenanlagen von Kindergärten und Schulen, Buswartehallen, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Skateranlagen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
2. Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
3. Es ist verboten:
 - a. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu liegen und zu übernachten,
 - b. Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Feuermelder, Buswartehallen und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen zu verdecken, zu bekleben, zu beschriften, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 - c. Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- oder Rundfunkwesen dienen, unbefugt zu öffnen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
 - d. Abgrenzungsmauern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Fahnenmasten, Feuermelder, Verkehrszeichen und Hinweisschilder, Verkehrssignalanlagen, Notrufanlagen, Denkmäler und Brunnen, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlageteile und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen zu erklettern.
4. Öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 4 Hausnummern

1. Die von den Grundstückseigentümern nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zu befestigende Hausnummer ist an den Haupteingängen so anzubringen, dass sie von der Straße aus stets gut sichtbar und lesbar ist.
2. Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäuser) ist jeder Hauseingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
3. Bei Grundstücken, die mehrere Hauseingänge zu verschiedenen Straßen haben, aber denen nur eine Hausnummer zugeordnet worden ist, ist an jedem weiteren

Hauseingang, der nicht an der dem Grundstück zugeordneten Straße liegt, eine weitere Hausnummer mit der dazugehörigen Straßenbezeichnung anzubringen.

4. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist deutlich sichtbar zu durchkreuzen; sie muss dennoch lesbar sein.

§ 5 Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Spiel-, Bolzplätze und Skateranlagen

1. Die Spielplätze, sowie die freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich dort nur aufhalten, soweit sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.
2. Es ist verboten, auf den Spiel- und Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen sowie Skateranlagen
 - a. alkoholische Getränke zu verzehren,
 - b. gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen, zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c. Tiere mitzunehmen,
 - d. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Vermeidung von Lärm

1. Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die Lärm verursachen und geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind.
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen während der Mittagsruhe nicht genutzt werden. Die übrigen Bestimmungen der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werden im übrigen nicht berührt. Danach gelten für die Geräte/Maschinen Nrn. 02 (Freischneider), 24 (Grastrimmer/Rasenkantenschneider), 34 (Laubbläser) und 35 (Laubsammler) weitere Einschränkungen.

3. Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für
 - a. erforderliche Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes,
 - b. Arbeiten bzw. Betätigungen land- bzw. forstwirtschaftlicher Art,
 - c. für Arbeiten bzw. Betätigungen gewerblicher Art an Werktagen.

4. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (z.B. Lautsprecher, Musikinstrumente aller Art, TV-, Radio- oder HIFI-Anlagen) dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht erheblich belästigt werden. Ausgenommen hiervon sind behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 8 Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/ oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.

2. Hundehalterinnen und Hundehalter, sowie Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

3. Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - c. nicht die in § 2 genannten öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Tierhalterin, den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
 - d. sich in öffentlichen Anlagen (unangeleint) aufhält.

4. Es ist verboten auf den Spiel- und Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen Tiere mitzunehmen.

5. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese, sobald diese älter als fünf Monate ist, zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

6. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.
7. Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen bzw. Hunde in einer Haustier-Registrierungsdatenbank unverzüglich vorzunehmen (z.B. Tasso). Hundehalterinnen und Hundehalter müssten ihre Hunde im Zentralen Hunderegister registrieren lassen (§ 6 Nds. Hundegesetz).
8. Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen und Hunden auf Verlangen des Flecken Aerzen und den von ihm beauftragten Personen die für das jeweilige Tier betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis über die erfolgte Kastration.
9. Die Vorschriften des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Offenes Feuer im Freien

Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 10 Ausnahmen

1. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.
2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des

§ 3 (Schutz öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen),

§ 4 (Hausnummern),

§ 5 (Eisflächen),

§ 6 (Spiel-, Bolzplätze und Skateranlagen),

§ 7 (Vermeidung von Lärm),

§ 8 (Tierhaltung) oder

§ 9 (Offenes Feuer im Freien)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von 20 Jahren.